

RS UVS Kärnten 1992/02/18 KUVS- 225/5/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1992

Rechtssatz

Da das Ausländerbeschäftigungsgesetz keinen Spielraum hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung zuläßt, ist auch eine kurzfristige Beschäftigung - vorliegend fünf Tage - ohne das Vorliegen entsprechender gesetzlicher Voraussetzungen nicht zulässig.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at